

TÄTIGKEITSBERICHT DES TIERSCHUTZRATES 2008

(gem. § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG)

WIEN, 31. Jänner 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 3 |
| 1. GEÄNDERTE RECHTSGRUNDLAGEN | 4 |
| 1.1. Tierschutzgesetz | 4 |
| 1.2. Neue Geschäftsordnung (GO)..... | 5 |
| 2. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER | 6 |
| 3. SITZUNGSTERMINE | 6 |
| 4. ARBEITSGRUPPEN | 6 |
| 4.1. stAG „Schutz von Nutztieren“ | 8 |
| 4.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ | 9 |
| 4.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ | 9 |
| 4.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“ | 10 |
| 4.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“ | 10 |
| 4.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“ | 10 |
| 4.7. ahAG „Klebefallen für Schadnagetiere“ (Tätigkeit 2008 abgeschlossen) | 11 |
| 4.8. ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“ | 11 |
| 5. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2008 | 11 |
| 5.1. Zur Umsetzung durch das BMG | 12 |
| 5.1.1. Zum Tiertransport- Kontrollplan | 12 |
| 5.1.2. Zur Weitergabe von Daten über Verwaltungsstrafen und Tierhalteverbote..... | 12 |
| 5.1.3. Zur Empfehlung des TSR über die Haltung von Jagdfasanen aus 2007..... | 12 |
| 5.1.4. Zur Betäubungspflicht bei der Enthornung von Kälbern | 13 |
| 5.1.5. Zu „Bestrafung wegen fehlendem Sachkundenachweis bei der Hundeausbildung“: | 13 |
| 5.1.6. Zum fehlenden Einspruchsrecht des Tierschutzombudsmannes gegen Strafverfügungen..... | 13 |
| 5.1.7. Zum Vorschlag für eine Umsetzung des § 31 Abs. 5 TSchG (Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel) | 13 |
| 5.1.8. Zum Entwurf einer Verordnung gem. § 31 Abs. 4 TSchG (Meldepflicht für Züchter)..... | 14 |
| 5.1.9. Zu dem an den TSR herangetragenen Anliegen „weniger auffällige und kleinere Ohrmarken für kleine Schaf- und Ziegenrassen zuzulassen“ | 15 |

| | |
|---|-----------|
| 5.1.10. Zur Umsetzung der RL 2007/43/EG („Mastgeflügel-Richtlinie“) | 15 |
| 5.1.11. Zum Importverbot bestimmter tierischer Produkte | 16 |
| 5.1.12. Umbenennung der ständigen Arbeitsgruppen | 16 |
| 5.2. Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörden | 17 |
| 5.2.1. Unzulässigkeit der Verwendung von Klebfallen für Schadnagetiere | 17 |
| 5.2.2. Übergangsfrist für die Anbindehaltung von Ziegen und Pferden | 17 |
| 6. SONSTIGES (Anfragen und Informationen) | 17 |
| 6.1. Information über ein Erkenntnis des UVS Wien betreffend die Hälterung von Hummer | 17 |
| 6.2. Anfrage betreffend die Schimpansenhaltung in Gänserndorf | 17 |
| 6.3. Anfrage betreffend die nationalen Vollzugsbestimmungen gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1523/2007 (Importverbot für Hunde- und Katzenfelle und daraus hergestellte Produkte) | 18 |
| 6.4. Ersuchen um Übermittlung eines Erlasses des BMG zur Kontrolle von Tiertransporten | 18 |
| 7. ANLAGEN | 18 |

Dritter Bericht des Tierschutzrates gem. § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG über seine Tätigkeit im Jahr 2008

VORWORT

Der Tierschutzrat (TSR) legt hiermit zum dritten Mal einen Bericht über seine Tätigkeit gem. § 42 Abs 7 Z 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG – Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004, idgF vor. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2008.

Gemäß § 42 Abs. 7 Z 6 TSchG idF BGBl I Nr. 35/2008, ist der jährlich zu erstellende Jahresbericht über die Tätigkeit des TSR nicht mehr – wie nach der Stammfassung des TSchG - im Rahmen des Veterinärjahresberichtes, sondern in nicht näher bezeichneter Form zu veröffentlichen.

Mit Beginn des Berichtszeitraums (01.01.2008) kam es infolge der Novelle des TSchG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007) sowohl zu einer Änderung der Zusammensetzung des Gremiums als auch zu Veränderungen in den Verfahrensvorschriften. Der TSR musste sich daher zwangsläufig im Rahmen der ersten beiden Sitzungen im Berichtszeitraum auch mit der Einrichtung der neuen organisatorischen Strukturen beschäftigen.

In Wahrnehmung seiner gem. 42 Abs. 7 TSchG demonstrativ angeführten Aufgaben befasste sich der Tierschutzrat sodann mit denjenigen fachlichen und rechtlichen Aspekten des Tierschutzes, die seitens der TSR- Mitglieder, des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ, nunmehr Bundesministerium für Gesundheit, BMG; es wird im Weiteren nur die aktuelle Bezeichnung verwendet) an ihn herangetragen wurden.

In Bezug auf die Rechtsgrundlagen wird in diesem Bericht nur auf Neuerungen im Berichtszeitraum eingegangen. Zur früheren Rechtslage siehe Tätigkeitsberichte des Tierschutzrates für die Berichtsjahre 2005/2006 und 2007.



tit.ao.Univ.Prof.DI.Dr. Helmut Bartussek

Vorsitzender des Tierschutzrates seit 01.02.2008

1. GEÄNDERTE RECHTSGRUNDLAGEN

1.1. Tierschutzgesetz

Die TSchG- Novelle 2007 BGBl. I Nr. 54/2007 änderte die in § 42 TSchG festgelegten Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Tierschutzrates wie folgt:

- Das Gremium wurde gemäß § 42 Abs. 2 TSchG um 11 Mitglieder vergrößert. Zusätzlich zu den 20 Mitgliedern (und deren Stellvertretern) des „alten“ TSR waren im Berichtszeitraum ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg- Gumpenstein (seit 2008 LFZ Raumberg- Gumpenstein), ein Vertreter derjenigen Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt (das ist derzeit „Vier Pfoten Österreich“), sowie je ein Vertreter der Vollzugsbehörden in den Ländern (Fachorgane) dem BMG zur Mitarbeit im TSR namhaft zu machen. Die Bundesministerin (bzw. der Bundesminister) für Gesundheit, Familie und Jugend (FBM/HBM bzw. HBM) bestellt gemäß § 42 Abs. 3 TSchG die namhaft Gemachten sowie je einen namhaft gemachten Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren als Mitglieder des TSR. Somit umfasst der „neue“ Tierschutzrat nun 31 Mitglieder.
- FBM/HBM/HBM kann gemäß § 42 Abs. 3 TSchG die Bestellung der namhaft gemachten Mitglieder sowie deren Vertreter nunmehr auch verweigern oder sie ihres Amtes entheben, wenn
 1. die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen,
 2. das Mitglied oder die entsendende Stelle dies beantragt oder
 3. das Mitglied nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen, die sein Amt mit sich bringt, ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Gem. § 42 Abs. 4 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004 waren der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Mitglieder des Rates von FBM/HBM/HBM zu benennen. Gemäß der Neufassung TSchG BGBl. I Nr. 54/2007 sind nun der Vorsitzende und sein Stellvertreter von FBM/HBM/HBM im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung des Rates auf vier Jahre zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch FBM/HBM/HBM im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung des Rates. Die Neufassung dieser Bestimmung wurde dahingehend interpretiert, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht dem Kreis der Mitglieder angehören müssen. Nach dieser, nicht unumstrittenen Auffassung können auch Externe zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Tierschutzrates bestellt werden. Im

Berichtszeitraum wurde tit.ao.Univ.Prof. Dr. Helmut Bartussek als externe Person zum Vorsitzenden und o.Univ.Prof. Dr. Christoph Winckler (BOKU) als Tierschutzratsmitglied zu diesen Stellvertreter bestellt.

- Während sich der TSR „alt“ eine Geschäftsordnung (GO) selbst gab, bestimmt nun § 42 Abs. 4a TSchG, dass FBM/HBM/HBM die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Rates durch Verordnung erlässt.
- § 42 Abs. 6 TSchG, der vordem nur die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Unterstützung des Vorsitzenden im BMG vorsah, wurde durch einen Satz ergänzt, wonach Anfragen an den TSR oder über die Tätigkeit des TSR an das BMG zu richten sind.
- § 42 Abs. 7 TSchG listet die Tätigkeiten des TSR beispielhaft auf. Durch die TSchG-Novelle 2007 wurde diese Liste auf den Bereich der Tiertransporte erweitert.

1.2. Neue Geschäftsordnung (GO)

In der ersten Sitzung des TSR im Berichtsjahr wurde der Entwurf einer neuen GO diskutiert und das Ergebnis als Empfehlung zur Umsetzung durch FBM/HBM/HBM als VO beschlossen. Diese Umsetzung erfolgte mit BGBl II Nr. 126/2008 vom 11. April 2008. Eine erste Novelle des § 12 GO erfolgte durch BGBl II Nr. 360/2008 vom 10. Oktober 2008, durch die ein Fahrtspesenersatz für auswärtige Mitglieder des TSR ermöglicht wurde, die an Sitzungen von Arbeitsgruppen des Rates teilnehmen.

Die neue GO regelt die Mitwirkung im Rat, Antrags- und Stimmrecht, Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, Aufgaben der Geschäftsstelle, Anbringen an den Tierschutzrat, Festlegung der Tagesordnung, Sitzungen des Rates, Sitzungsführung, Beschlüsse des Rates, Protokollführung, Einsetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen, Öffentlichkeit, Transparenz und Verschwiegenheitspflicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 GO sind neben den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des TSR auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie eventuell beigezogene externe Experten zur Mitwirkung an den Sitzungen des TSR berechtigt. Gemäß § 1 Abs. 4 GO haben aber nur die Mitglieder des TSR Antrags- und Stimmrecht. Sind der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter nicht zugleich Mitglieder des Rates, haben sie zwar Antrags- aber kein Stimmrecht.

Zur Effizienzsteigerung der TSR- Sitzungen wurde durch § 7 Abs. 2 GO festgelegt, dass die an den TSR- Sitzungen zu behandelnden Themen in eine der drei folgenden Kategorien einzustufen und abuarbeiten sind:

- zur Abstimmung vorgesehene Entwürfe oder Anträge,
- zur Diskussion vorgestellte Entwürfe, Anträge oder Themen und

- zur Information vorgelegte Sachverhalte.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz sind gemäß § 13 Abs. 1 GO die im Rat zu behandelnden Themen sowie die gefassten Beschlüsse auf der Homepage des BMG zu veröffentlichen, wobei nach § 13 Abs. 2 GO nur das Stimmverhalten der Mitglieder sowie personen- und betriebsbezogene Daten der Verschwiegenheit unterliegen. Im Sinne dieser Vorschrift werden die Protokolle der Sitzungen des TSR – jeweils nach deren Genehmigung im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung – in einer anonymisierten Form, d.h. ohne Namensnennung als „öffentliche Protokolle“ in die Homepage des BMG gestellt.

2. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER

Die personelle Zusammensetzung des Tierschutzrates zum Stichtag 31.12.2008 kann der Anlage 1 entnommen werden.

3. SITZUNGSTERMINE

Im Tätigkeitsjahr 2008 fanden vier ordentliche Sitzungen des Tierschutzrates statt:

- 12. Sitzung: 27.02.2008: Konstituierung des Tierschutzrates in seiner Zusammensetzung gem. § 42 TSchG idF BGBl. I Nr. 54/2007
- 13. Sitzung: 15.04.2008
- 14. Sitzung: 17.06.2008
- 15. Sitzung: 18.11.2008

4. ARBEITSGRUPPEN

Gemäß § 12 GO kann der TSR ständige Arbeitsgruppen (stAG) zur zielgerichteten Beratung und Bearbeitung größerer Sachgebiete sowie ad hoc- Arbeitsgruppen (ahAG) für spezifische Einzelfragen einrichten, deren Ergebnisse dem TSR zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Für die Einrichtung ständiger Arbeitsgruppen listet § 12 Abs. 1 GO folgende Themen auf

1. Nutztiere
2. Heim-, Hobby-, Sporttiere
3. Zoofachhandel, gewerbliche Tierhaltungen
4. Tiertransport

5. Wildtiere und Zoos

Nach § 12 Abs. 3 GO ist es das Ziel der Arbeitsgruppen, zu den jeweiligen Fragestellungen des Rates und in dessen Auftrag sämtliche fachliche und praxisrelevante Aspekte umfassend zu sammeln, zu sichten und so aufzubereiten, dass der Rat möglichst fundierte Grundlagen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung hat. Zur Erreichung dieses Zieles können zu den Arbeitsgruppen alle jene fachlich qualifizierten externen (nicht dem Rat als Mitglieder angehörende) Personen zugezogen werden, die in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe zur Erreichung der Ziele der Arbeitsgruppen geboten erscheinen (§ 12 Abs. 6 GO), wobei gemäß § 12 Abs. 4 GO im Sinne der Verwaltungsgrundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit als externe Fachleute in erster Linie solche beizuziehen sind, deren entsendende Stellen ein Interesse an der Einbringung ihrer Expertise in die Arbeitsgruppen haben und daher für allfällig anfallende Kosten aufkommen.

Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe muss jedenfalls ein Mitglied des TSR sein. Stimmberechtigt in den AG sind nur die Mitglieder des TSR.

Im Rahmen der 13. TSR- Sitzung wurden sechs ständige Arbeitsgruppen eingerichtet, fünf zu den in § 12 Abs. 1 aufgelisteten Themenbereichen und zusätzlich eine stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“. Der Arbeitsbereich der zum dritten in § 12 Abs. 1 GO genannten Thema „Zoofachhandel, gewerbliche Tierhaltungen“ eingerichteten stAG wurde sogleich um den Themenbereich „bewilligungspflichtige Verkaufsveranstaltungen“ erweitert. Gleichzeitig mit der Einrichtung dieser sechs ständigen Arbeitsgruppen wurden für jede Arbeitsgruppe deren Leiter, die Mitglieder aus dem Kreis der Tierschutzratmitglieder sowie die zu bearbeitenden Themen festgelegt. An der 15. TSR- Sitzung wurde zudem beschlossen, den Bezeichnungen der fünf in § 12 Abs. 1 GO aufgeführten stAG jeweils die Wörter „Schutz von -tieren“ sinngemäß einzufügen. Somit tragen die ständigen Arbeitsgruppen im Sprachgebrauch des Rates nunmehr folgende Bezeichnungen:

1. Schutz von Nutztieren
2. Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren
3. Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen
4. Schutz von Tieren beim Transport
5. Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos
6. Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG

Schon im Rahmen der 12. TSR- Sitzung wurden zu bereits vorher aufgegriffenen Themen folgende ad hoc- Arbeitsgruppen eingerichtet, bzw. bereits bestehende bestätigt und deren Mitglieder bestimmt:

- Eine ahAG zur Frage der Zulässigkeit der Verwendung von „Klebefallen für Schädnetiere“ und
- eine weitere zur Frage der Zulässigkeit der kurzfristigen „Boxenhaltung von Schalenwild“. Die Leiter dieser ahAG wurden an der 13. TSR- Sitzung bestellt.

Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung - und somit ohne die erst nach der jeweiligen Konstituierung hinzugezogenen externen Fachleute - kann der Anlage 2 entnommen werden.

Im Folgenden werden Fragestellung, Zielsetzung, Aufgaben sowie Ergebnis bzw. Stand der Beratungen in den einzelnen Arbeitsgruppen (AG) dargestellt:

4.1. stAG „Schutz von Nutztieren“

Diese stAG hat sich im Berichtsjahr mit der ihr an der 13. TSR- Sitzung gestellten Aufgabe „Ausarbeitung eines Vorschlags für die Umsetzung der EU- Mastgeflügel RL“ beschäftigt. In drei Sitzungen (19.05.2008 in Aschbach, 11.06.2008 in Wien, 29.09.2008 in Irdning) wurde ein diesbezüglicher Entwurf des BMLFUW diskutiert und weitgehend im Konsens bearbeitet. Als strittig erwies sich die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der maximalen Besatzdichte von Masthühnern und Mastputen bei Betrieben, die sich dem TGD- Programm unterwerfen. Nach den Bestimmungen der 1. THVO gelten bei Masthühnern eine maximale Besatzdichte von 30 kg/m², bei Mastputen eine solche von 40 kg/m². Für TGD- Programmbetriebe sollte nun eine Erhöhung auf 36 kg/m² mit kurzfristiger Überschreitung um max. 2 kg/m² (z.B. bei Verschiebung des Schlachtermins) für Masthühner und auf 58 kg/m² bei Mastputen möglich werden. Nachdem die ursprünglich vorgesehenen Vorschriften des TGD- Programms dahingehend abgeändert wurden, dass eine erhöhte Besatzdichte erst nach einer einjährigen Beobachtungszeit im TGD- Programm und erst dann möglich wird, wenn während dieser Beobachtungszeit bestimmte Grenzwerte für die kumulative Sterblichkeit bei Masthühnern und –puten und für das Auftreten von Fußballendermatitis bei Masthühnern sowie für die Häufigkeit von Brustblasen bei Mastputen eingehalten worden sind, wobei der TSR mit der Grenzwertfestlegung befasst werden muss, wurde in der stAG mehrheitlich beschlossen, der TSR möge einer Erhöhung der vorgeschlagenen Besatzdichte bei Masthühnern unter diesen Bedingungen zustimmen. Eine Erhöhung der Besatzdichte bei Mastputen in TGD- Programmbetrieben wurde von der stAG mehrheitlich abgelehnt. Diese Ergebnisse wurden dem TSR in seiner 15. Sitzung am 18.11.2008 berichtet und vom Leiter der stAG dazu festgestellt, dass die Arbeit der stAG an diesem Thema damit abgeschlossen sei.

Unbeschadet einer Befassung des TSR mit diesem Ergebnis hat das BMG das abgeänderte TGD- Programm mit Kundmachung GZ: 74200/28-IV/B/5/08 betreffend Programm des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zur Optimierung der Haltungsbedingungen und der Produktquali-

tät von Masthühnern (*Gallus gallus*) und Truthühnern (*Meleagris gallopavo*) gemäß der Tiergesundheitsdienst- Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 443/2005 in den AVN Nr. 10/2008 Punkt 7. vom 18.11.2008 veröffentlicht. Ein Entwurf für eine Änderung der 1. THVO im Bereich Mastgeflügel wurde vom BMG am 29.12.2008 mit Frist bis 31.01.2009 zur Begutachtung ausgesandt, wobei in diesem Entwurf die Beschlusslage im TSR in Bezug auf die Besatzdichte bei Masthühnern und Mastputen unberücksichtigt blieb und auf den in der stAG „Schutz von Nutztieren“ mehrheitlich beschlossenen Letztentwurf abgestellt worden ist.

4.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

Diese stAG hat sich im Berichtsjahr mit der ihr an der 13. TSR- Sitzung gestellten Aufgabe „Erarbeiten von Tierschutzvorschriften bei sportlichen Veranstaltungen (mit Sportpferden - zB. Reideoreiten, Westernreiten; mit Hunden – zB Schlittenhunderennen), Hundeausbildung, Kennzeichnung von Pferden und ev. anderen Heim- und Sporttieren“ erst im Ansatz beschäftigt. In einer Sitzung am 05.06.2008 in Wien wurden die Themen „Ausbildung und Berufsbild von Hundetrainern“, „Pferdekennzeichnung“, Definition der Begriffe "verbotene Hilfsmittel, Überforderung und unzulässige Trainingsmethoden bei Pferden" und „Bezahlung der Tierärzte aus einem Fond“ behandelt. Ein dem TSR vorzulegendes Ergebnis wurde nicht erzielt. Weitere Sitzungen der stAG fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Die an der 13. TSR- Sitzung bestellte Leiterin, Dr. Heidemarie Coreth, zum Zeitpunkt der Bestellung Vizepräsidentin der Tierärztekammer Österreichs, schied am 21.11.2008 aus dem Vorstand der Tierärztekammer aus und legte damit auch ihre Funktionen im Tierschutzrat zurück. Es wurden bis zum Ende des Berichtszeitraumes von der Tierärztekammer keine neuen TSR- Mitglieder nominiert (die Nominierung erfolgte am 09. Februar 2009).

4.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

Diese stAG wurde an der 13. TSR- Sitzung damit beauftragt, Mindestanforderungen für eine VO zur Umsetzung des § 31 Abs. 5 TSchG (Haltung von Katzen und Hunden in Zoofachhandlungen) zu erarbeiten und zu einem angekündigten Vorschlag des BMG zur VO gemäß § 31 Abs.4 TSchG (Nähere Bestimmungen zur und Ausnahmen von der Meldepflicht bei der Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs von Tieren) Stellung zu nehmen. In zwei Sitzungen (15.05.2008 in Wien, 06.06.2008 in Wien) wurde ein Positionspapier zur Haltung von Hunden und Katzen zur Umsetzung als VO im Sinne des § 31 Abs. 5 TSchG erarbeitet, einstimmig beschlossen und der 14. TSR- Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Sitzungen fanden nicht statt

4.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“

Diese stAG hat sich im Berichtsjahr nicht konstituiert und zu den an der 13. TSR- Sitzung übernommenen Themen „Kontrollplan, Temperaturgrenzen, Definition des Begriffes abgesetzte Kälber“ keine Sacharbeit begonnen. Im Rahmen der 15. TSR- Sitzung wurde die zur Sprache gebrachte Forderung, die stAG möge sich im Hinblick auf aktuelle Vorfälle (illegale Welpen(transit)transporte) mit der Durchsicht und gegebenenfalls Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen betreffend die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Tieren bei Transporten beschäftigen, vom Leiter der stAG mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass sich die stAG nicht als juristisches Beratungsgremium sehe.

(vgl. dazu auch unter 6.4.).

4.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“

Diese stAG hat im Berichtsjahr begonnen, sich mit dem an der 13. TSR- Sitzung übernommenen Thema „Evaluierung der Anlagen der 2. TiHVO“ zu beschäftigen. Schon bei der Beauftragung hat der Leiter der stAG klargestellt, dass es sich hierbei um eine sehr umfangreiche Aufgabe handelt, die nur im Rahmen eines finanzierten Projektes erfolgreich abgewickelt werden kann. An der Sitzung der stAG am 08.10.2008 in Wien wurden Fragestellung, Projektablauf und zu beauftragende vorgesehene Experten besprochen: Aufgrund der großen Artenanzahl an (handelsrelevanten) Arten ist eine reine Auflistung nach Arten nie vollständig und im praktischen Gebrauch für Tierhalter und Vollzug zu unübersichtlich. Es ist eine praktikable Zusammenfassung von Tierarten und Gruppen aus dem Blickpunkt des Vollzuges und des Tierhalters zu entwickeln, redaktionelle Unklarheiten und Fehler zu korrigieren und fehlende Tierarten/-gruppen zu ergänzen. Der Projektansatz wurde einstimmig angenommen und an der 15. TSR- Sitzung dem TSR zur Kenntnis gebracht. Die Einreichung des Projektes beim BMG zur Finanzierung verzögert sich jedoch, da die Schätzung des Stundenaufwandes große Schwierigkeiten bereitet.

4.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“

Diese stAG hat im Berichtsjahr begonnen, sich im Rahmen von zwei Sitzungen (06.06.2008 in Wien, 24.10.2008 in Wien) mit dem an der 13. TSR- Sitzung übernommenen Thema „Förderung des Tierschutzgedankens mittels Öffentlichkeitsarbeit“ zu beschäftigen. Es wurden u.a. folgende Schwerpunkte als zu verfolgende Ziele herausgearbeitet: Einrichtung eines Zentrums, eines Studienganges und einer Informationsplattform zur Mensch- Tierbeziehung, Etablierung von Tierschutz als Bildungsauftrag auf allen Schulstufen und Erarbeitung von Materialien dazu (Tierschutz macht Schule), Entwicklung von Standards vorrangig in den Problembereichen

Tierheime, Tierhaltungssysteme, Lebensmittellabels und Berufsbilder. In der zweiten Sitzung wurde dazu ein Positionspapier zur Beschlussfassung durch den TSR einstimmig angenommen, das in der 15. TSR- Sitzung einstimmig bestätigt wurde.

4.7. ahAG „Klebefallen für Schadnagetiere“ (Tätigkeit 2008 abgeschlossen)

Diese ahAG hat im Berichtsjahr die bereits am 19.10.2007 an den TSR herangetragene und an der 12. TSR- Sitzung nochmals bestätigte Fragestellung über die Zulässigkeit von Klebefallen zur Schadnagerbekämpfung bearbeitet. In der Sitzung am 15.05.2008 in Wien wurde mehrheitlich eine Ablehnung von Klebefallen und eine abschließende Befassung des TSR mit dem Thema an der 14. TSR- Sitzung beschlossen.

4.8. ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“

Diese ahAG hat im Berichtsjahr die an der 12. TSR-Sitzung beschlossene Fragestellung nach der Zulässigkeit der „vorübergehenden Haltung von Schalenwild in Boxen“ und betreffend die Zulässigkeit von Wildtiersammelstellen in drei Sitzungen (05.06.2008, 12.09.2008 jeweils in Wien und am 30.09.2008 in Irdning) bearbeitet. Anlass für die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung an den TSR herangetragene Fragestellung waren Fälle, in welchen Rotwild zum Zweck der Vornahme von Transportuntersuchungen bzw. zur Vorbereitung von Sammeltransporten in Boxen bzw. Warteställen untergebracht wurden, obwohl Anlage 8 zur 1. Tierhaltungsverordnung nur die Gehegehaltung von Schalenwild regelt. Im Zuge der Bearbeitung wurde ersichtlich, dass es sich um ein sehr komplexes Problem handelt, wobei auch verlässliches Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht. Im Berichtsjahr konnte dem TSR daher noch kein Ergebnis vorgelegt werden.

5. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2008

Im Berichtsjahr hat der TSR nachfolgende Beschlüsse über Vorarbeiten als Empfehlungen zur Umsetzung durch das BMG oder als Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörden gefasst. Wird aus den Sitzungsprotokollen wörtlich zitiert, werden die Beschlusstexte unter Anführungszeichen gesetzt und kursiv dargestellt. Das Datum der Beschlussfassung findet sich jeweils am Ende des zitierten Beschlusses in Klammer. Erläuterungen zu den Beschlüssen sowie anschließende im Berichtsjahr durchgeführte Aktivitäten dazu, werden jeweils nach den Beschlüssen in eigenen Absätzen angeführt.

5.1. Zur Umsetzung durch das BMG

5.1.1. Zum Tiertransport- Kontrollplan

„Der vom BMG vorgestellte Entwurf eines Tiertransport-Kontrollplans soll FBM/HBM mit dem Vorschlag vorgelegt werden, die Beanstandungsquoten herauszunehmen. Eine Verdoppelung der Anzahl der Kontrollen wird aus Gründen der Personalressourcen vom Großteil der TSR-Mitglieder kritisch betrachtet“ (27.02.2008).

5.1.2. Zur Weitergabe von Daten über Verwaltungsstrafen und Tierhalteverbote

„Der Vorsitzende wird beauftragt ein Schreiben des TSR an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes (a.d.W. über BMG) zu verfassen, um die Datenschutzproblematik bei der Weitergabe von Information über Verwaltungsstrafverfahren und Tierhalteverbote darzulegen“ (27.02.2008). Dieses Schreiben wird in einer kleinen Arbeitsgruppe verfasst und dem BMG am 08.04.2008 zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Auf Nachfrage berichtet das BMG in der 15. Sitzung des TSR (18.11.2008) von einer telefonischen Abklärung mit dem VD-BKA: Das Problem könne nur im Zuge einer Gesetzesänderung behoben werden, und der Sachverhalt werde seitens des BMG für diesen Fall in Evidenz gehalten.

In Form der Amtshilfe sei eine Anfrage bzw. Auskunft über Tierhalteverbote in konkreten Anlassfällen immer möglich. Aus der Sicht einiger Vollzugsorgane funktioniere die Verständigung zwischen den Bundesländern in vielen Fällen sehr gut, andere beklagen die fehlende Verständigung zwischen den Bundesländern. Das Problem bestehe vor allem darin, dass es den Behörden vor Ort nicht möglich ist, in ein zentrales Register Einsicht zu nehmen.

5.1.3. Zur Empfehlung des TSR über die Haltung von Jagdfasanen aus 2007

„Die Erweiterung der Rechtsvorschriften zur Haltung von Jagdfasanen soll in korrigierter Form (Streichung von zwei Zeilen der Tabelle „Legevolieren und Überwinterungsvolieren“) in den nächsten AVN veröffentlicht werden“ (15.04.2008).

Der TSR hatte in seiner 9. Sitzung vom 6. Juni 2007 seine grundsätzlich kritische Einstellung zur Auswilderung von „Volierenfasanen“ zum Ausdruck gebracht, jedoch – in Anbetracht der gängigen Praxis – eine Empfehlung zur Haltung dieser Tiere ausgesprochen. Da sich diese Empfehlung als korrekturbedürftig erweisen hat, wurde der oben zitierte Beschluss gefasst.

Die Veröffentlichung erfolgte in den AVN Nr. 6/2008 vom 17. Juli 2008.

5.1.4. Zur Betäubungspflicht bei der Enthornung von Kälbern

„Der TSR bestätigt neuerlich, dass die Enthornung von Kälbern nur mit Sedierung und Schmerzausschaltung tierschutzkonform ist. Dies wurde bereits am 06.06.2007 beschlossen“ (17.06.2008).

Unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse wurde der bereits früher gefasste Beschluss noch einmal bestätigt.

5.1.5. Zu „Bestrafung wegen fehlendem Sachkundenachweis bei der Hundeausbildung“:

„Der Tierschutzrat ersucht FBM/HBM die Bestimmungen betreffend Qualifikation zur Hundeausbildung dahingehend anzupassen, dass ein Vollzug auch tatsächlich möglich ist. Weiters möge die Ministerin sämtliche andere Qualifikationsvoraussetzungen auf Vollziehbarkeit prüfen“ (17.06.2008).

Der UVS des Landes Oberösterreich hatte einen Strafbescheid gegen einen Hundeausbildner wegen fehlendem Sachkundenachweis aufgehoben, weil eine Sanktionieren nach den Strafbestimmungen des TSchG nicht vorgesehen sei.

5.1.6. Zum fehlenden Einspruchsrecht des Tierschutzombudsmannes gegen Strafverfügungen

„Der Tierschutzrat ersucht FBM/HBM die Parteistellung der Tierschutzombudsleute dahingehend zu überprüfen bzw. zu ergänzen, dass den Tierschutzombudsleuten eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit auch im abgekürzten Verfahren möglich ist“ (17.06.2008).

Der UVS des Landes Niederösterreich hatte festgestellt, dass der Tierschutzombudsfrau im abgekürzten Verwaltungsverfahren kein Einspruchsrecht gegen Strafverfügungen zukomme; diese Rechtsauffassung wurde nach Ablauf des Berichtszeitraumes durch den VwGH bestätigt.²

5.1.7. Zum Vorschlag für eine Umsetzung des § 31 Abs. 5 TSchG (Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel)

„Da wegen des vom BMG vorgegebenen Zeitrahmens für die VO zur Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel gemäß § 31 Abs. 5 TSchG (über Sommer in Begutachtung, Fertigstellung im Herbst) und wegen zahlreicher zu diskutierender Fragen das von der stAG „Schutz

² Vgl. VwGH Zl. 2008/02/0190-8 v. 23.1.2009.

von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ erarbeitete Papier als Grundlage für die VO im TSR nicht ausreichend besprochen werden konnte, wird der Vorsitzende beauftragt, das Papier ohne Beschlussfassung des TSR zusammen mit einer Stellungnahme des Vertreters der Vollzugsbehörde Wien dazu an das BMG weiterzuleiten“ (17.06.2008).

Weder an der 14. Sitzung des TSR noch in den Wochen danach blieb ausreichend Zeit, den einschlägigen Vorschlag der stAG (siehe Pkt, 4.3.) entweder direkt an der Sitzung oder zeitlich anschließend in einem Zirkulationsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 GO einer Beschlussfassung zuzuführen, sodass dem mit GZ 74800/0143-IV/B/5/2008 vom 05.08.2008 mit Begutachtungsfrist 15.09.2008 ausgesandten VO- Entwurf des BMG keine Empfehlung des TSR zu Grunde lag.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Katzen wurden in Anlage 4 zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung festgelegt (BGBl II Nr. 409/2008 vom 24.11.2008).

5.1.8. Zum Entwurf einer Verordnung gem. § 31 Abs. 4 TSchG (Meldepflicht für Züchter)

Mit GZ 74800/0125-IV/B/5/2008 vom 02.07.2008 erging ein Entwurf für eine VO gem. § 31 Abs. 4 TSchG durch das BMG zur allgemeinen Begutachtung mit Frist 25.07.2008. Ein Umlaufbeschluss des TSR gemäß § 10 Abs (4) der GO war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, deshalb hat der Vorsitzende des TSR (VS-TSR) angekündigt, ein konsultatives Umlaufverfahren durchzuführen und über die bei ihm eingelangten Stellungnahmen gemäß § 10 Abs (3) GO dem BMG einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht wurde am 23.07.2008 dem BMG vorgelegt. Darin wurde das Ergebnis der TSR- Konsultation sinngemäß wie folgt zusammengefasst:

Dem VS-TSR ist es auf Grund der großen Divergenzen in den eingelangten Stellungnahmen der sich am Umlaufverfahren beteiligenden TSR- Mitglieder nicht möglich, eine Zusammenfassung in Form eines textlichen Vorschlages des TSRes zum VO- Entwurf vorzulegen, die den verschiedenen Sichtweisen gerecht werden könnte. Einige Mitglieder stimmen dem vom BMG vorgelegten Entwurf zu. Andere halten die im VO- Entwurf getroffene Festlegung von Ausnahmen für eine Aushöhlung der im TSchG vorgesehenen Meldepflicht. Zu den Bereichen „Qualzuchtproblematik im Rahmen der Zucht von Zierfischen, Ziervögeln, Rassegeflügel und Kaninchenzucht“ wurde dabei auf insgesamt 6 wissenschaftliche Literaturzitate hingewiesen.

Weitere Stellungnahmen halten den VO- Entwurf des BMG für zu wenig weitgehend und für zu unexakt in Bezug auf die zu definierenden Sachverhalte, zeigen Widersprüche zu den Materialien auf und schlagen entsprechende Änderungen und Ergänzungen vor.

Zur Meldepflicht hält es die WKÖ generell für verzichtbar, private Hundezüchter und somit jene mit nur je einen oder zwei Hunden, einer Meldepflicht zu unterziehen. Hingegen hält es der TSO Wien für erforderlich, dass Züchter, die ihre Tiere auf Börsen und Verkaufsveranstaltungen im Sinne der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 2004/493, idgF, anbieten, in jedem Fall zur Meldung verpflichtet werden, unabhängig davon, um welche Tierart oder Tiergattung es sich handelt.

5.1.9. Zu dem an den TSR herangetragenen Anliegen „weniger auffällige und kleinere Ohrmarken für kleine Schaf- und Ziegenrassen zuzulassen“

„FBM/HBM wird ersucht, im Falle einer ergebnislosen Kontaktaufnahme des BMG mit dem österreichischen Bundesverband für Schafe und Ziegen, ein Schreiben an diesen zu verfassen mit der Empfehlung der Zulassung kleinerer Ohrmarken“ (17.06.2008).

Bei der Ende Juni 2008 durchgeführten Sitzung des österreichischen Verbandes der Schaf- und Ziegenzüchter ist festgestellt worden, dass die Tierhalter auch andere als die im Verband üblichen Ohrmarken besorgen und verwenden dürfen, da die Tierkennzeichnungsverordnung keine Vorschriften über Farbe und Größe der Ohrmarken bei Schafen und Ziegen enthält.

Eine elektronische Kennzeichnung ist ebenfalls zulässig.

5.1.10. Zur Umsetzung der RL 2007/43/EG („Mastgeflügel-Richtlinie“)

Der TSR stellt im Hinblick auf das Kapaunisieren fest, dass diesbezüglich kein Bedarf bestehe, die 1. THVO zu ändern. Somit wird die Beibehaltung des Verbotes des Kapaunisierens empfohlen (18.11.2008).

Der Antrag der stAG „Schutz von Nutztieren“ auf Änderung der Besatzdichte bei Junghühnern wird damit begründet, *„... dass in diesem Bereich die Umstellung Richtung Volierenhaltung gehe und deshalb ein Änderungsbedarf bestünde. Nach kurzer Diskussion wird der Vorschlag „16 (mehrere nutzbare Ebenen)/18 Tiere(zusätzlich erhöhte Sitzstangen)/m²“ einstimmig angenommen. Dieser Vorschlag soll als Empfehlung des TSR an die FBM/HBM gehen“* (18.11.2008).

Ein von der stAG ausgearbeiteter Vorschlag, wonach die Anhebung der höchstzulässigen Besatzdichte für Masthühner von derzeit 30 kg² auf 36 bzw. 38 kg / m² für TGD- Betriebe befürwortet wurde, fand im TSR keine Zustimmung..

Im Hinblick auf Mastputen traf der TSR in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der stAG folgende Feststellung: *„Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse wird festgestellt, dass das Wohlbefinden der Truthühner, insbesondere aus ethologischer Sicht, bei Überschrei-*

tung einer Besatzdichte von 40 kg/m² stark beeinträchtigt ist. Daher kann einer Erhöhung der Besatzdichte nicht zugestimmt werden. Es wird festgestellt, dass über eine schrittweise Erhöhung der Besatzdichte über 40 kg/m² Forschungsbedarf besteht. Das TGD- Programm wird prinzipiell begrüßt“ (18.11.2008).

Im zur Begutachtung ausgesandten Entwurf des BMG GZ 74800/0267-IV/B/5/2008 vom 30.12.2008 (Frist 31.01.2009) für eine Verordnung zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung findet sich die Erhöhung der Besatzdichte auf 58 kg/m² bei TGD- Programmbetrieben. Somit wurde dieser Empfehlung im Berichtszeitraum nicht Rechnung getragen.

5.1.11. Zum Importverbot bestimmter tierischer Produkte

Im Zusammenhang mit der Empfehlung, wonach das Kapaunisieren weiterhin verboten bleiben soll (vgl. unter 5.1.10.), empfahl der TSR: *„Im Hinblick auf §7 Abs.5 TSchG (der Entsprechendes für Hunde regelt) wäre sicherzustellen, dass das wissentliche Verbringen von Tieren zum Zwecke der Vornahme dieser Eingriffen, die in Österreich verboten sind, unzulässig ist“ (18.11.2008).*

Weiters wurde FBM/HBM/HBM empfohlen, *„die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Geflügel und Geflügelfleisch, bei dem im Ausland Eingriffe vorgenommen sind, die in Österreich nicht zulässig sind, zu unterbinden“*, sowie noch weitergehend *“die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Geflügel und Geflügelfleisch, das nicht nach in Österreich geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen erzeugt wird, zu unterbinden (18.11.2008).* Im Zusammenhang mit den den letzten genannten Beschlüssen zu Grunde liegenden Anträgen wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass solche Empfehlungen in Ermangelung der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen als nicht umsetzbar zu betrachten seien. Lediglich bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. im Hinblick auf mögliche gesundheitsgefährdende Wirkungen durch pathologisch veränderte Produkte wie etwa der Gänsestopfleber) könne auch der freie Warenverkehr eingeschränkt werden. In solchen Fällen wäre es wünschenswert, eine Vorreiterrolle zu übernehmen, auch wenn der Ausgang eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens im Einzelnen ungewiss sei. (18.11.2008).

5.1.12. Umbenennung der ständigen Arbeitsgruppen

Im Zusammenhang mit der zunächst für den internen Sprachgebrauch vereinbarten Umbenennung der stAG (vgl. Punkt 4.) wurde FBM/HBM/HBM empfohlen, diese Änderung im Rahmen der nächsten Novellierung der GO zu berücksichtigen (18.11.2008).

5.2. Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörden

5.2.1. Unzulässigkeit der Verwendung von Klebefallen für Schadnagetiere

Auf der Grundlage umfassender Fakten- und Literaturrecherchen der zuständigen ahAG (vgl. Punkt 4.7.) stellte der TSR fest, „*dass die Verwendung von Klebefallen bei Wirbeltieren den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen und keine fachgerechte Schädlingsbekämpfung darstellt.*“ (17.06.2008).

5.2.2. Übergangsfrist für die Anbindehaltung von Ziegen und Pferden

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist für die Anbindehaltung von Pferden und Ziegen stellte der TSR klar, „*dass die Übergangsfrist für die Anbindehaltung von Pferden und Ziegen am 31.12.2009 endet. Diese Bestimmungen wurden durch die Einfügung des § 44 Abs. 5 Z 4 lit c im Zuge der letzten Novelle des TSchG nicht aufgehoben bzw. geändert.*“ (18.11.2008).

6. SONSTIGES (Anfragen und Informationen)

6.1. Information über ein Erkenntnis des UVS Wien betreffend die Hälterung von Hummer

Der TSR wurde durch die TOW über einen Berufungsbescheid des UVS Wien betreffend die Hälterung von Hummern informiert; in dieser Entscheidung stellte der UVS u.a. fest, dass das Hältern von Hummern mit zusammengebundenen Scheren in unstrukturierten Becken mit den allgemeinen Bestimmungen des TSchG nicht vereinbar sei (UVS Wien, GZ UVS-06/22/7084/2007-11 v. 9.5.2008).

6.2. Anfrage betreffend die Schimpansenhaltung in Gänserndorf

Da sich der TSR seit seiner Einrichtung wiederholt – nämlich in den Sitzungen vom 15.6.2005, 14.6.2006 und 8.11.2006 – mit dem Schicksal der auf dem Gelände des ehemaligen Safari-parks Gänserndorf verbliebenen Schimpansen befasst und sich mehrmals für den Verbleib der infizierten Tiere in Österreich, für die Herstellung tierschutzrechtskonformer Haltungsbedingungen (insbesondere für die Errichtung von Außenanlagen), sowie für die Fortsetzung des Reso-

zialisierungsprojektes unter wissenschaftlicher Leitung ausgesprochen hatte, wurde das BMG in der 15. Sitzung des TSR ersucht, über allfällige Umsetzungsschritte zu berichten, zumal Pläne zur Verbringung der Tiere ins Ausland bekannt geworden waren. Laut BMG sei eine „Lösung im Sinne des Tierschutzes“ in Vorbereitung, die jedoch einem „Stillschweigeabkommen“ unterliege.

6.3. Anfrage betreffend die nationalen Vollzugsbestimmungen gem. Art. 8 der VO (EG) Nr. 1523/2007 (Importverbot für Hunde- und Katzenfelle und daraus hergestellte Produkte)

Da das gemeinschaftsrechtliche Verbot des Imports von Hunde- und Katzenfellen und daraus hergestellten Produkten bereits mit 1.1.2009 in Kraft getreten ist, wurde in der 15. Sitzung des TSR am 18.11.2008 die Frage nach der Erlassung der für die Vollziehung dieses Verbotes erforderlichen nationalen Begleitgesetzgebung aufgeworfen. Der TSR wurde weder im Berichtszeitraum noch bis zum Datum der Erstellung dieses Berichtes mit einem Entwurf solcher Vollzugsbestimmungen befasst.

6.4. Ersuchen um Übermittlung eines Erlasses des BMG zur Kontrolle von Tiertransporten

Vom BMG wurde im Rahmen der 15. TSR- Sitzung darauf hingewiesen, dass zur Übersichtlichkeit und Klarstellung bzw. Information über die zu beachtenden Rechtsvorschriften bei Tiertransporten von Seiten des BMG den Bundesländern ein diesbezüglicher Erlass übermittelt worden sei. Der TSR hat darauf hin beschlossen, das BMG zu ersuchen, diesen Erlass dem TSR zur Verfügung zu stellen. Diesem Ersuchen wurde bis dato nicht Rechnung getragen.

7. ANLAGEN

Anlage 1:

Liste der Mitglieder und Stellvertreter (zum 31.12.2008)

Anlage 2:

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (zum 31.12.2008)

Dieser Bericht wurde an der 17. Tierschutzratsitzung am 23. Juni 2009 beschlossen.